

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: AG Satzung und DA (beschlossen am: 03.03.2025)

Titel: Zahlungsmodalitäten für ruhende Stimmen

Antragstext

- 1 T-e-x-t- Text wurde gestrichen
2 Text/Text Text wurde ergänzt
3 **Text** Text wurde neu strukturiert

4 Die Diözesankonferenz möge beschließen:

5 **3.2.1 Die Organe des Diözesanverbandes**

6 [...]

7 **Zusammensetzung der Diözesankonferenz**

8 [...]

9 Hat eine KjG Pfarrgemeinschaft bis drei Wochen vor der Diözesankonferenz nicht
10 die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres an den Diözesanverband bezahlt, so ruht ihr
11 Stimmrecht.

12 **Der Diözesanausschuss kann im Einzelfall von dieser Regelung abweichen und einer**
13 **KjG Pfarrgemeinschaft, deren Stimmrecht ruht, ein Stimmrecht gewähren.**

14 Sollte die Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden, so
15 muss eine KjG Pfarrgemeinschaft zusätzlich zum selben Zeitpunkt mindestens 35
16 Prozent der Mitgliedsbeiträge des aktuellen Jahres an den Diözesanverband
17 gezahlt haben, sonst ruht ihr Stimmrecht ebenso. Wenn das Stimmrecht einer KjG

18 Pfarrgemeinschaft ruht, so bedeutet das, dass die von ihr Delegierten nicht
19 stimmberechtigt sind. Diese gelten im Sinne der Satzung als beratende Mitglieder
20 [...]

Begründung

Nach Einführung des ruhenden Stimmrechts hat der DA/DL die Erfahrung gemacht, dass diese Regelung zu hart ist zu Pfarreien, welche sich beispielsweise in der Neugründung befinden, oder triftige Gründe für den Zahlungsverzug haben und dennoch aktiv an der Konferenz teilnehmen wollen.

Wir wollen, dass sich Pfarreien, die sich aktiv auf der DiKo einbringen wollen, das tun können. Daher soll es einen Ermessensspielraum für den DA geben, um von der Regelung abzuweichen.

Mit der Anpassung soll der DA mit einfacher Mehrheit möglichst flexibel von der Regelung abweichen können.